

Az.: 11 F 15/25.EK



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

– Beklagte –

wegen

Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer
hier: Klage

hat der 11. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am
Obergericht Reichert als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 3 i. V. m.
Abs. 1 VwGO

am 20. April 2026

beschlossen:

Das Verfahren wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Verwaltungsrechtssache
- 3 K 1757/23 - vor dem Verwaltungsgericht Leipzig ausgesetzt.

Gründe

- 1 Mit der vorliegenden Entschädigungsklage macht der Kläger Entschädigungsansprüche nach §§ 198 ff. GVG betreffend der vor dem Verwaltungsgericht Leipzig anhängigen Verwaltungsrechtssache - 3 K 1757/23 - geltend.
- 2 Über die Aussetzung des Entschädigungsverfahrens entscheidet, unbeschadet der Regelung in § 201 Abs. 2 Satz 2 GVG, der Berichterstatter. Der in § 201 Abs. 2 Satz 2 GVG geregelte Einzelrichterausschluss bezieht sich allein auf eine Sachentscheidung, nicht jedoch auf die Entscheidungsbefugnisse des Vorsitzenden im vorbereitenden Verfahren (BT-Drs. 17/3802 Seite 25 i. V. m. BT-Drs. 17/7217 Seiten 8 und 28). Nichts anderes gilt vorliegend für die Entscheidungsbefugnis des Berichterstatters nach § 87a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 VwGO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2022 - 2 WA 1.21 -, juris Rn. 1.; BayLSG, Beschl. v. 7. Juli 2020 - L 8 SF 178/20 EK PKH -, juris Rn. 1).
- 3 Ist das Ausgangsverfahren noch nicht beendet, so darf das Entschädigungsgericht den bei ihm anhängigen Rechtsstreit nicht etwa durch eine Abweisung der Klage als "zurzeit unbegründet" abschließen; vielmehr hat es die Möglichkeit wahrzunehmen, beide Prozesse sinnvoll aufeinander abzustimmen. So kann das Entschädigungsgericht nach § 201 Abs. 3 Satz 1 GVG das Verfahren aussetzen, wenn das Gerichtsverfahren, von dessen Dauer ein Anspruch nach § 198 GVG abhängt, noch andauert. Diese Möglichkeit zur Aussetzung geht über § 148 ZPO hinaus. § 148 ZPO setzt voraus, dass die Entscheidung in dem einen Rechtsstreit die Entscheidung des anderen rechtlich beeinflussen kann. Für § 201 Abs. 3 Satz 1 GVG genügt, dass - wenn auch nicht der Inhalt, so doch - der Zeitpunkt der Entscheidung im Ausgangsverfahren die Entscheidung über die Entschädigung beeinflussen kann. Von dieser Möglichkeit hat das Entschädigungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Ermessensleitender Gesichtspunkt ist dabei auch, in welchem Maße die weitere Dauer des Ausgangsverfahrens die Entscheidung über das Klagebegehren beeinflussen kann (Roderfeld, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren 1. Aufl. 2012, § 201 beck-online Rn. 19 m. w. N.).

- 4 In diesem Zusammenhang führte der Referentenentwurf zu § 198 Abs. 5 Satz 1 GVG auch für die Auslegung von § 201 Abs. 3 Satz 1 GVG maßgeblich aus (BT-Drs. 17/3802 Seite 22):

„Absatz 5 Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Anspruch auf ein zügiges Verfahren schon vor dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens verletzt werden kann und dass deshalb auch ein Entschädigungsanspruch schon vor diesem Abschluss entstehen kann. Es sind Konstellationen denkbar, in denen schon vor Verfahrensabschluss eine unangemessene und irreparable Verzögerung feststellbar ist und in denen daher über die Kompensation für schon eingetretene Nachteile entschieden werden kann, obwohl das Ausgangsverfahren noch nicht beendet ist. Eine Klage auf Entschädigung muss deshalb schon während des noch laufenden Ausgangsverfahrens erhoben werden können. Die in Satz 1 normierte Frist für die Erhebung einer solchen Klage soll aber dem Gericht des Ausgangsverfahrens hinreichend Zeit geben, auf die Verzögerungsrüge zu reagieren und das Verfahren so zu fördern, dass es in angemessener Zeit beendet werden kann. Wird die Rüge erst erhoben, nachdem eine unangemessene Verzögerung schon eingetreten ist, gibt die Frist dem Gericht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Verzögerung zu vermeiden. Der Fristbeginn knüpft an die Einlegung der Verzögerungsrüge an und damit an deren Eingang beim Ausgangsgericht in schriftlicher Form oder durch Einlegung in mündlicher Form.“

Wird eine Entschädigungsklage während des noch laufenden Ausgangsverfahrens erhoben, gibt § 201 Absatz 4 [sic] die Möglichkeit, das Entschädigungsverfahren auszusetzen.“

- 5 Demnach lag dem Referentenentwurf die Annahme zugrunde, dass die Feststellung einer unangemessenen und irreparablen Verzögerung im Einzelfall bereits vor Verfahrensabschluss feststellbar sein und über die Kompensation für schon eingetretene Nachteile entschieden werden kann, eine solche Verfahrenskonstellation aber nicht zwingend in jedem Entschädigungsprozess vorliegen muss. Dass der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens diesem Normentwurf in Hinblick auf den hier maßgeblichen Regelungsinhalt einen abweichenden Sinngehalt beigemessen hätte, ist nicht ersichtlich (BT-Drs. 17/7217, Seiten 3, 6 f. und 27 f.). § 201 Abs. 3 Satz 1 GVG wurde in unveränderter Form vom Bundestag beschlossen.
- 6 Ausgehend von diesem Normverständnis des Gesetzgebers im Rahmen der teleologischen Auslegung, ist ergänzend festzustellen, dass diese Regelung ihren Grund in möglichen Kompensationen der Rechtsverletzung im Ausgangsverfahren selbst findet. So ist § 201 Abs. 4 Satz 1 GVG so zu verstehen, dass das Entschädigungsgericht sowohl von der Geldentschädigung als auch von der Feststellung dann absieht, wenn schon im Ausgangsverfahren der Verzögerung in einer Weise Rechnung getragen wurde, die eine hinreichende Wiedergutmachung der immateriellen Nachteile darstellt und somit den Staatshaftungsanspruch insoweit durch Erfüllung zum Erlöschen gebracht hat. Ausdrücklich angesprochen ist dies in § 199 Abs. 3 Satz 1 GVG für das Strafverfahren und das strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Danach hat es das Entschädigungsgericht stets als eine

ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß § 198 Abs. 2 Satz 2 GVG anzusehen, wenn ein Strafgericht oder die Staatsanwaltschaft die unangemessene Dauer des Verfahrens „zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt“ hat. Ist einer Entscheidung in Strafsachen eine solche „Berücksichtigung“ zu entnehmen, wird also die Erfüllung und damit das Erlöschen des Staatshaftungsanspruchs gesetzlich fingiert. Aber auch für andere Verfahren geht die Regelung von der Möglichkeit einer Wiedergutmachung im Ausgangsverfahren aus, wie die Aussetzungsmöglichkeit nach § 201 Abs. 3 Satz 1 GVG verdeutlicht (Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl. 2025, § 201 beckonline-Rn. 9 und § 198 beckonline-Rn. 31 m. w. N.). Aber nur selten wird ein Gericht im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens schon dann abschließende Feststellungen treffen können, bevor das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Weil auch evtl. bis dahin eingetretene Verzögerungen in ihrem konkreten Ausmaß regelmäßig erst im Vergleich mit der Dauer des Gesamtverfahrens nach Abschluss des Verfahrens beurteilt werden können, kann das Entschädigungsgericht das Entschädigungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt aussetzen (Graf, in: BeckOK GVG, 30. Ed. 15.02.2026, § 201 beck-online Rn. 8).

- 7 Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt in diesem Zusammenhang, dass eine Aussetzung des Entschädigungsverfahrens jedenfalls in wehrdisziplinargerichtlichen Verfahren dann geboten ist, wenn in dessen Entscheidung mildernde Umstände einzubeziehen sind (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2022 a. a. O. juris Rn. 2 f. m. w. N.). Auch das Bayerische Landessozialgericht hat entschieden, dass die Aussetzung des Entschädigungsverfahrens vor Abschluss des Ausgangsverfahrens in Betracht kommt, wenn die Sache noch nicht ausreichend beurteilt werden kann, weil der Anspruch auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens in der Regel von dessen Gesamtdauer abhängt. Hier bestehe ein Aussetzungsbedürfnis, bis zu dem Zeitpunkt an dem das Ausgangsverfahren abgeschlossen ist oder wenigstens ein Verfahrensstadium erreicht hat, in dem eine ausreichende Entscheidungsgrundlage besteht. Ohnedies soll auch eine Aussetzung eines bereits entscheidungsreifen Entschädigungsverfahrens möglich sein, es sei denn, ein Zuwarten wäre etwa im Hinblick auf die bisherige Länge des Ausgangsverfahrens, die Höhe der bereits eingetretenen Nachteile oder des Alters des Betroffenen unzumutbar (BayLSG, Beschl. v. 7. Juli 2020 a. a. O. juris Rn. 1 f. m. w. N.). Nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg belegt die - gerade nicht auf die fortdauernde Anhängigkeit des Ausgangsverfahrens in der Instanz, für deren Dauer die Entschädigung begehrt wird, beschränkte - Aussetzungsmöglichkeit, dass im Grundsatz über eine Entschädigung erst nach Abschluss des Gesamtverfahrens entschieden werden soll, was wiederum dafürspricht, dass eine Würdigung der gesamten Verfahrensdauer erfolgen soll. Dies steht der Möglichkeit, in Ausnahmefällen eine Kompensation von Nachteilen während eines noch laufenden

Verfahrens zuzusprechen, wenn nämlich bereits vor endgültigem Verfahrensabschluss eine unangemessene und irreparable Verzögerung feststellbar ist, nicht entgegen (LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 4. September 2013 - L 37 SF 66/12 EK VG -, juris Rn. 51 m. w. N.).

- 8 Die vorstehend dargelegten Rechtsauffassung wird auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass die Entschädigungsklage auf den Ausgleich des in einem Verfahrenszug erlittenen Nachteils beschränkt werden kann. Auch insoweit bildet nämlich das gesamte verwaltungsgerichtliche Verfahren im Ausgangsrechtsstreit den maßgeblichen Bezugsrahmen für einen Entschädigungsanspruch, der allein bezüglich der Dauer des Verfahrens in einer von mehreren Instanzen geltend gemacht wird. Denn ob sich die Verfahrensdauer in einer von mehreren Instanzen als angemessen i. S. v. § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG darstellt, ist materiellrechtlich unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des gerichtlichen Verfahrens von dessen Einleitung in der ersten Instanz bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss in der letzten Instanz zu ermitteln. So steht zwar das materielle Recht der Zuerkennung einer Entschädigung für den (nur) durch die unangemessene Dauer des Verfahrens in einer Instanz erlittenen Nachteil nicht entgegen. Aber um dies feststellen zu können, ist grundsätzlich die materiellrechtliche Voraussetzung zu prüfen, ob - mit Blick auf die Gesamtverfahrensdauer - durch die zügige Behandlung der Sache in einer Instanz eine etwaige Überlänge in einer anderen (vorangegangenen oder nachfolgenden) Instanz ganz oder teilweise kompensiert werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Februar 2014 - 5 C 1.13 D -, juris Rn. 11 f. m. w. N.).
- 9 Ausgehend von diesem rechtlichen Beurteilungsmaßstab ist bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für den vorliegenden Einzelfall festzustellen, dass das von dem Kläger angestrebte Entschädigungsverfahren noch nicht ausreichend beurteilt werden kann. Die weitere Dauer des Ausgangsverfahrens kann die Entscheidung über das Entschädigungsbegehren des Klägers beeinflussen. Deshalb besteht keine ausreichende Grundlage für eine abschließende Entscheidung über das vorliegende Entschädigungsverfahren. Dessen Aussetzung bis zum Abschluss des Ausgangsverfahrens erweist sich somit als sachgerecht.